

Schnellestrich-Fertigmörtel

PCI Schnellestrich M1

Schnell erhärtender Zementestrich für 25 - 80 mm
Schichtstärke



Anwendungsbereiche

- Für beheizte und nicht beheizte Estriche im Innenbereich (Außenbereich eingeschränkt)
- Zur Reparatur von Zementestrichen unter Keramik-, Naturstein-, Textil- und Parkettbelägen.
- Als Reparaturmörtel für Schnellreparaturen an Industrieböden.
- Für Schichtdicken von 25 bis 80 mm.

Produkteigenschaften

- **Belegbar mit Fliesen nach 8 bis 10 Stunden**, begehbar nach 4 bis 8 Stunden.
- **Fertigmörtel**, daher kein Abmischen mit Sand an der Baustelle nötig.
- **Lange Verarbeitungszeit**, trotz kurzer Aushärtezeit ca 40 Minuten verarbeit- und glättbar.
- **Temperaturbeständig von - 20 °C bis + 80 °C.**
- **Extrem schwindarm.**

Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Materialbasis	Zementgebundener Fertigmörtel		
Komponenten	1-komponentig		
Konsistenz	pulvrig		
Körnung/Größtkorn	4 mm		
Farbe	grau		
Brandverhalten	A1fl		
Lagerung	Im Originalgebinde trocken zwischen +5 °C und +25 °C lagern.		
Lagerfähigkeit	mind. 9 Monate		
Lieferform	Verpackung	Art.-Nr./EAN-Prüfz	Farbe
	25-kg-Sack	3354/8	grau

Anwendungstechnische Daten

Verarbeitungstemperatur	ca. + 5 °C bis + 25 °C Luft- und Untergrundtemperatur
Anmachwasser	ca. 1,9 bis 2 l für 25 kg PCI Schnellestrich M1
Konsistenz (angemischt)	steifplastisch
Dichte des angemischten Materials / Frischmörtelrohddichte	ca. 2 g/cm ³
Schichtdicke	
minimal	ca. 45 mm bei schwimmenden Estrichen (ÖNORM B 3732). (Bei Estrichen mit Fußbodenheizung ist der Außenrohrdurchmesser zur Mindestschichtdicke zu addieren.)
minimal	ca. 25 mm bei Estrichen im Verbund auf zementgebundenen Untergründen
maximal	ca. 80 mm
Verbrauch	ca. 20 kg/m ² je cm Schichtdicke
Verarbeitungszeit	ca. 40 Minuten
Begehbar nach	ca. 4 bis 8 Stunden Nach dem Erreichen der Begehbarkeit sind keine Verkehrslasten oder schwere Punktlasten zugelassen.
Belegreif nach	
für keramische Fliesen und Platten auf unbeheizten Estrichen	ca. 8 bis 10 Stunden sofern der Feuchtigkeitsgehalt 2,5 CM-% nicht übersteigt
Natur- und Kunststeinbeläge sowie großformatige Platten auf unbeheizten Estrichen	ca. 2 Tage sofern der Feuchtigkeitsgehalt 1,8 CM-% nicht übersteigt
Druckfestigkeit	
nach 28 Tagen	ca. 30 N/mm ² nach DIN EN 13892-2
Biegezugfestigkeit	
nach 28 Tagen	ca. 6 N/mm ² nach DIN EN 13892-2
Temperaturbeständigkeit	- 20 °C bis + 80 °C

Frostbeständigkeit	ja
--------------------	----

Bei + 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit. Höhere Temperaturen verkürzen, niedrigere Temperaturen verlängern die angegebenen Zeiten.

Untergrundvorbehandlung für Verbundestriche

Der Untergrund muss fest, tragfähig und frei von Rissen sein.

Nicht tragfähige Oberflächenschichten, extrem dichte und/oder glatte Untergründe, Zementschlämme, Trennschichten (z. B. Schmutz, Staub, Fett, Öl, Farbreste u. ä.) müssen entfernt und/oder aufgeraut werden.

Wird der Estrich im Verbund eingebaut ist zuerst der Untergrund mit einer Haftbrücke vorzubehandeln. Der Estrich wird in die noch frische Haftschlämme aufgetragen.

Schwimmende Estriche auf Dämm- oder Trennschicht Unterkonstruktion und Dämmschichten sind gemäß ÖNORM B 3732 "Estriche - Planung, Ausführung, Produkte und deren Anforderungen – Ergänzende Anforderungen zur ÖNORM EN 13813" auszuführen.

Verarbeitung

MISCHEN

Entsprechend dem angegebenen Mischungsverhältnis PCI SCHNELLESTRICH M1 und Wasser in einem geeigneten Gefäß mit einem elektrischen Rührwerk (max. 500 U/Min.) homogen mischen. Die Mischzeit von 3 Minuten ist einzuhalten.

VERARBEITUNG

Die vorbereiteten Flächen dürfen nur so groß sein, dass sie innerhalb der Verarbeitungszeit fertig gestellt werden können.

WERKZEUGREINIGUNG

Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen.

Ausgehärtetes Material kann nur noch mechanisch entfernt werden.

Hinweise zur Verwendung als Heizestrich

Beheizte Estriche

Vor der Belegung müssen diese nach folgendem Schema aufgeheizt werden:

Frühestens 3 Tage nach Einbau kann mit dem Aufheizvorgang begonnen werden. Die Vorlauftemperatur wird zunächst auf +25°C während 3 Tagen gehalten. Anschließend wird die ausgelegte maximale Vorlauftemperatur in 5°C Schritten eingestellt und 4 Tage gehalten. Danach wird die Heizung in 5°C Schritten abgeheizt oder bei Bedarf auf maximal +20°C Vorlauftemperatur gehalten. Es ist zwingend ein Heizprotokoll auszufüllen.

Leistungserklärung

Die Leistungserklärung kann als pdf-Dokument unter www.pci-augsburg.eu/dop heruntergeladen werden.

Hinweise zur sicheren Verwendung

Nur für gewerbliche Anwendung!

PCI Schnellestrich M1 enthält: Zement (chromatreduziert).

Verursacht schwere Augenschäden.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Giscode: ZP 1

Weitere Informationen können dem PCI-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Beratungszentren in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.

Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Informationen zur Entsorgung entnehmen Sie bitte der Homepage unter <http://www.pci-augsburg.eu/de/service/entsorgungshinweise.html>. Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen. Verpackung nur restentleert zum Recycling geben. Ausgehärtete Materialreste können als Hausmüll entsorgt werden. Nicht ausgehärtete Produktreste der Schadstoffsammlung zuführen.

PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

+49(821)5901-171

www.pci-augsburg.de

Fax Werk Augsburg +49 (8 21) 59 01-419

Werk Hamm +49 (23 88) 3 49-252

Werk Wittenberg +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg
Postfach 102247 · 86012 Augsburg
Tel. +49 (8 21) 59 01-0
Fax +49 (8 21) 59 01-372

www.pci-augsburg.de

PCI Augsburg GmbH Niederlassung Österreich

Dresdner Straße 87/A2/Top 3 · 1200 Wien
Tel.: +43 50610 5000

www.pci.at

Sika Schweiz AG - VE PCI

Tüffenwies 16 · 8048 Zürich
Tel. +41 (58) 436 21 21

www.pci.ch

Ausgabe 8/24

Bei Neuauflage wird diese Ausgabe ungültig; die neueste Ausgabe finden

Sie immer aktuell im Internet unter www.pci-augsburg.de

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Planer und Verarbeiter sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Technischen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.